

Datenschutzhinweis: Fixkostenzuschuss

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass zur Bearbeitung seines Antrags personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen.

1 Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist zunächst der Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien. Der Datenschutzbeauftragte des gesamten Finanzressorts kann unter datenschutz@bmf.gv.at erreicht werden.

Nach der Plausibilisierung der Anträge werden die Ergebnisse der automationsunterstützten Risikoanalysen (= Gutachten) gemeinsam mit dem Antrag samt Nachweisen an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien ("**COFAG**") übermittelt. Für die weitergegebenen personenbezogenen Daten ist die COFAG datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Die COFAG kann auch unter info@fixkostenzuschuss.at erreicht werden. Die Datenschutzbeauftragte der COFAG erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse: dsba@cofag.at.

2 Zwecke der Verarbeitung

Zur Bearbeitung des Antrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende Zwecke erforderlich:

- Abschluss des Fördervertrages.
- Auszahlen des Fixkostenzuschusses.
- Automationsunterstützte Risikoanalyse zur Plausibilisierung des Antrags und von Auszahlungsansuchen.
- Entscheidung über die Gewährung eines Fixkostenzuschusses durch die COFAG.
- Die COFAG hat das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen.
- Nachbearbeitung der Anträge, über die nicht antragsgemäß entschieden wurde. Diese Nachbearbeitung kann eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme zum Förderwerber sowie die Beauftragung eines Ergänzungsgutachtens beim Bundesminister für Finanzen umfassen.
- Nachträgliche Kontrolle im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen oder im Rahmen einer beauftragten Förderungsprüfung nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz.

- Auskünfte der COFAG an den Bundesminister für Finanzen (insb Art der Erledigung).
- Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilung gemäß § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 in die Transparenzdatenbank.
- Mitteilung an die Europäische Kommission bzw Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission mitgeteilt oder veröffentlicht werden müssen (siehe Pkt 10.4 der Förderbedingungen).

Die Bereitstellung der im Antrag einzutragenden Daten, ist für den Abschluss des Fördervertrages erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann der Fixkostenzuschuss nicht gewährt werden.

3 Automationsunterstützte Risikoanalyse

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben und Daten werden einer automationsunterstützten Risikoanalyse unterzogen und plausibilisiert.

Die automationsunterstützte Risikoanalyse besteht aus einem Abgleich der im Antrag samt Nachweisen übermittelten Angaben mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und, soweit erforderlich, Daten, die aus den nachfolgenden Quellen (Punkt 4 unten) für die Plausibilisierung erhoben werden. Überprüft werden die im Fördervertrag und der "Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)" festgelegten Kriterien zur Gewährung einer Förderung. Geprüft wird beispielsweise, ob das Unternehmen des Förderwerbers tatsächlich einen Sitz in Österreich hat und ob das Unternehmen operative Tätigkeiten in Österreich ausübt. Für Fixkosten- und Umsatzprognosen werden historische Informationen und Daten des jeweiligen Förderwerbers herangezogen.

Wird eine von einem Antrag abweichende Entscheidung getroffen, wird dem Förderwerber das Ergebnis der Risikoanalyse übermittelt. Es wird eine Hotline eingerichtet, mit der sich der Förderwerber zur Abklärung in Kontakt setzen kann. Die COFAG kann eine Überprüfung der Entscheidung veranlassen.

4 Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Der automationsunterstützten Risikoanalyse werden die im Antrag samt Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten zugrunde gelegt. Ferner dürfen aus folgenden Quellen personenbezogene Daten herangezogen werden:

- Der Bundesminister für Finanzen darf bei der Finanzverwaltung (insb Finanzämter) für Zwecke der Abgabenerhebung vorhandene

personenbezogene Daten, einschließlich vorhandene Finanzstrafdaten der letzten fünf Jahre und Kapitalabflussmeldungen der Banken, verarbeiten.

- Der Bundesminister für Finanzen darf eine Transparenzportalabfrage durchführen.
- Der Bundesminister für Finanzen darf Daten betreffend die Kurzarbeitshilfen von der Datenbank des Arbeitsmarktservice erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen darf sozialversicherungsrechtliche Daten aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen darf Daten betreffend Zuschüsse aus dem Härtefallfonds erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen darf personenbezogene Daten aus dem Firmenbuch, aus der Insolvenzdatenbank und aus der Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht abfragen, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.

5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Personenbezogene Daten werden an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Bundesminister für Finanzen (wird als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig, soweit die COFAG ihn - zusätzlich zur automationsunterstützten Risikoanalyse - um weitere Prüfungsmaßnahmen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz ersucht),
- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien,
- Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- agentur für rechnungswesen gmbH, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- Intelia GmbH, Promenade 25B/2, A-4020 Linz (betreibt als Auftragsverarbeiterin der COFAG das Callcenter zur Beantwortung von Anfragen über die Hotline sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Förderwerbern, sofern diese zur Nachbearbeitung ihres Antrags Unterstützung benötigen), und
- Kontoführende Bank des Förderwerbers.

Weiters können personenbezogene Daten an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt werden:

- Rechnungshof Österreich, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien,
- Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien (U-Ausschüsse),
- Finanzämter bzw. Großbetriebsprüfung,
- Bietergemeinschaft "Österreichischer Verband Creditreform" bestehend aus der Crefo Technology GmbH, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien und Österreichischer Verband Creditreform, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien,
- Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, und
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

6 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG),
- Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz) sowie auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen,
- Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), und
- §§ 48d ff des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).

Diese Rechtsvorschriften sind Rechtsgrundlagen iSd Art 6 Abs 1 lit c oder lit e DSGVO. Vor allem beim Erheben sozialversicherungsrechtlicher Daten können Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (insb Gesundheitsdaten) möglich werden. Die Plausibilisierung der Anträge dient einem erheblichen öffentlichen Interesse, daher erfüllen die angeführten Rechtsgrundlagen auch die Voraussetzungen des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO.

7 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden für sieben Jahre, gerechnet ab dem 31. Dezember 2020 – also bis zum 31. Dezember 2027, aufbewahrt. Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen werden drei Jahre lang aufbewahrt.

8 Betroffenenrechte

Betroffenen Personen stehen folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO). Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung können nach Maßgabe der §§ 48f und 48g BAO beschränkt sein. Die betroffene Person hat auch das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.

Stand: 30.05.2022